

SONDER-RUNDSCHREIBEN

Arbeitgeber dürfen Urlaubsansprüche aus Elternzeit kürzen

Beschäftigte erwerben auch während einer Elternzeit Urlaubsansprüche. Nach einem aktuell veröffentlichten Urteil des Bundesarbeitsgerichts Erfurt können Arbeitgeber diese Urlaubsansprüche kürzen. Wenn eine Kürzung gewollt ist, muss der Arbeitgeber die Kürzung vor Antritt der Elternzeit dem Beschäftigten mitteilen, z.B. mit Bestätigung der vom Beschäftigten beantragten Dauer der Elternzeit. Die Kürzung darf für jeden vollen Monat der Elternzeit 1/12 des Urlaubsanspruchs betragen. Für Monate, in denen die Beschäftigung auch nur an einzelnen Tagen ausgeübt wird, ist eine Kürzung nicht möglich. Gesetzesgrundlage ist § 17 BEEG. Eine mögliche Formulierung haben wir für Sie vorbereitet.

Reutlingen, den 21. März 2019